



Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1101
Telefax 03334 214-2101
landrat@kvbarnim.de

26. November 2021

ALLGEMEINVERFÜGUNG DES LANDKREISES BARNIM ZUR ISOLATION VON ENGEN KONTAKTPERSONEN, VERDACHTSPERSONEN UND POSITIV GETESTETEN PERSONEN

Auf Grundlage der §§ 16, 28, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S 1045) in der zur Zeit geltenden Fassung wird angeordnet:

1. Alle Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Barnim, die nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung
 - a) als Haushaltsangehörige Kenntnis von dem positiven PCR-Testergebnis einer im gleichen Haushalt lebenden Person erlangen oder eine ärztliche oder gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung über den letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall erhalten haben (enge Kontaktpersonen),
 - b) ohne vorherigen Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und sich auf ärztliche Empfehlung oder gesundheitsamtliche Anordnung einem Test auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden (Verdachtspersonen), oder
 - c) mittels eines PCR-Tests positiv auf SARS-CoV-2-Viren getestet wurden (positiv getestete Personen),

zu a) bis c): **betroffene Personen**,

müssen sich in Isolation begeben.

Die gesundheitsamtlich veranlasste Mitteilung gemäß Ziffer 1.a) ergeht an die betroffene Person unmittelbar oder –

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

sollte diese Person minderjährig sein oder unter Betreuung stehen – gemäß § 16 Absatz 5 IfSG an einen/beide Erziehungsberechtigten oder den Betreuer. Diese kann auch telefonisch erfolgen. Auch ohne direkte Information durch das Gesundheitsamt haben sich Haushaltsangehörige von PCR-positiv getesteten Personen automatisch selbstständig in Quarantäne zu begeben.

2. Von der Isolationsanordnung gemäß Ziffer 1.a) ausgenommen sind:
 - a) medizinisches Personal im Falle eines ausgewiesenen Personalmangels,
 - b) geimpfte Personen gemäß § 2 Ziffer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 und
 - c) genesene Personen gemäß § 2 Ziffer 4 SchAusnahmV.

Die Ausnahmeregelung gemäß Satz 1 gilt nicht für diejenigen unter b) und c) genannten Personen, die Kontakt zu einer Person hatten, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Corona-Virus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist.

3. Die Isolationszeit beginnt
 - a) für Kontaktpersonen gemäß Ziffer 1.a) unverzüglich nach Zugang der ärztlichen oder gesundheitsamtlich veranlassten Mitteilung gemäß Ziffer 1.a) bzw. unmittelbar ab Kenntnis vom positiven PCR-Befund des Haushaltsangehörigen,
 - b) für Verdachtspersonen gemäß Ziffer 1.b) unverzüglich nach Zugang der Test-Anordnung oder, sollte eine Anordnung nicht ergangen sein, unverzüglich nach Vornahme des Tests,
 - c) für positiv getestete Personen gemäß Ziffer 1.c) unverzüglich, nachdem die positiv getestete Person Kenntnis von ihrem Testergebnis erlangt hat.

4. Folgende Regeln gelten in der Isolation:
 - a) Die Isolation muss in der Wohnung der betroffenen Person erfolgen. Dabei soll die betroffene Person nach Möglichkeit eine räumliche Trennung zu den Personen beachten, die im gleichen Haushalt leben.
 - b) Die betroffene Person darf die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamts nicht verlassen. Die Zustimmung ist auch erforderlich, wenn sich eine enge Kontaktperson oder eine Verdachtsperson außer Haus begeben muss, um sich einem Test auf SARS-CoV-2 zu unterziehen. Der Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer zugehörigen Terrasse oder einem zugehörigen Balkon ist gestattet.

- c) Die betroffene Person darf keine Besucher aus anderen Haushalten empfangen. Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- d) Alle betroffenen Personen sind während der Isolationszeit aufgefordert, sich bezüglich COVID-19-typischer Symptome selbst zu beobachten.
- e) Beim Auftreten von Symptomen bei zunächst asymptomatischen Kontaktpersonen ist nach telefonischer Anmeldung beim Hausarzt eine PCR-Testung erforderlich.

Symptome sind insbesondere erhöhte Temperatur über 37,5 Grad und akute Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust bzw. -störungen sowie auch Magen-Darm-Symptomatik.

Ist die betroffene Person minderjährig oder steht sie unter Betreuung, müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder der Betreuer für die Einhaltung der Regeln zu a) bis e) sorgen.

5. Die Isolationszeit endet,

- a) im Fall der Ziffer 1.a) nach Ablauf von 10 Tagen seit dem Tag, an dem die Probeentnahme des positiv getesteten Haushaltsangehörigen erfolgt ist bzw. an dem der jeweils letzte Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem bestätigten COVID-19-Fall ärztlich oder amtlich festgestellt wurde. Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne für Kontaktpersonen durch Freitesting ist aufgrund des explosiven Infektionsgeschehens nicht mehr möglich.
- b) im Fall der Ziffer 1.b) mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis positiv, gilt Ziffer 5.c).
- c) im Fall der Ziffer 1.c) bei asymptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach Erstnachweis des Erregers und bei symptomatischem Krankheitsverlauf 14 Tage nach eindeutigem Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden.
- d) im Fall der Ziffer 1.c) bei vollständig geimpften Personen, die seit der Testung keine Symptome zeigen, mit der Vorlage eines negativen PCR-Ergebnisses mit Testung frühestens am 6. Tag der Quarantäne. Dies ist vor Testung mit dem Gesundheitsamt über gesundheitsamt@kvbarnim.de abzustimmen.

Zur Beendigung der Isolationszeit nach Buchstabe d) ist ausschließlich das Gesundheitsamt berechtigt.

- 6. Betroffene Personen, die einer Anordnung gemäß Ziffern 1 und 3 nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder sonst in geeigneter Weise abgesondert werden.

7. Dem Gesundheitsamt bleibt vorbehalten, im Einzelfall von seiner Befugnis Gebrauch zu machen, von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen zu treffen.
8. Alle Isolationsanordnungen gemäß der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 17. September 2021 bleiben gültig.

Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Absätze 1 und 8 IfSG sofort vollziehbar.

Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Barnim in Kraft.

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 17. September 2021

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Isolation von engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getesteten Personen vom 17. September 2021 wird mit Wirkung zum 26. November 2021, 24.00 Uhr, widerrufen.

Begründung:

Der Landkreis Barnim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 und 3.3 und 3.6.

Rechtsgrundlage für die vorgenannten Anordnungen sind die Vorschriften der §§ 16, 28, 29 und 30 IfSG. Danach hat die zuständige Behörde unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern. Gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Allgemeinverfügung bezweckt die effektive und nachhaltige Bekämpfung der Krankheit COVID-19.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen.

Auslöser der Krankheit COVID-19 ist das SARS-CoV-2-Virus (sog. Corona-Virus). Das Corona-Virus verbreitet sich nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft (sog. Tröpfcheninfektion). Das führt zu Infektionsketten von Mensch zu Mensch. Diese Ketten werden immer länger, je später es gelingt, infizierte Personen davon abzuhalten, andere Personen durch Sprechen, Husten, Niesen etc. anzustecken.

Mit den Anordnungen der Allgemeinverfügung sollen bestehende Infektionsketten möglichst früh unterbrochen werden. Die Anordnungen richten sich daher insbesondere auch an die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen der Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 des Robert-Koch-Instituts hatten. Bei diesen sog. engen Kontaktpersonen ist die Gefahr einer Ansteckung so groß, dass von ihnen neue Infektionsketten ausgehen oder bestehende Infektionsketten verlängert werden können, bis sie nicht mehr verfolgbar sind.

Die angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig.

Im Verhältnis zur Absonderung in einem Krankenhaus ist die angeordnete häusliche Isolation das mildere Mittel.

Die Isolationszeit gemäß Ziffern 3 und 5 ist angemessen. Das betrifft insbesondere die 10-Tages-Frist für die engen Kontaktpersonen. Da auch infizierte Personen, die keine Symptome zeigen, die Krankheit übertragen können, ist deren Isolation während der Inkubationszeit zum Schutz von Leib und Leben anderer Personen hinnehmbar. Das betrifft auch die Maßnahmen während der Isolationszeit gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung. Sie führen zur Aufklärung des Krankenstandes, was sowohl der betroffenen Person selbst zugute kommt als auch dem o. g. Zweck dient.

Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne für Kontaktpersonen durch Freitestung ist nicht mehr möglich. Diese Maßnahme ist geeignet, um das Ziel eines effektiven Infektionsschutzes durch Verhinderung weiterer Infektionen und Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen.

Enge Kontaktpersonen können auch noch nach einer Freitestung erkranken und eine Symptomatik entwickeln. Das ist insbesondere bei engem Kontakt mit einem positiv getesteten Haushaltsangehörigen der Fall. Hier zeigen die aktuellen Erfahrungen des Gesundheitsamtes, dass es bereits viele solche Fälle gegeben hat. Diese Fälle haben das Infektionsgeschehen weiter befeuert. Es ist auch unbedingt zu vermeiden, dass die niedergelassenen Ärzte und Labore mit nicht zwingend erforderlichen Testungen belastet werden. Dies stellt zudem ein zusätzliches Infektionsrisiko für die Praxen und Teststellen dar.

Die Maßnahme ist angesichts der derzeitigen Infektionslage und Entwicklung der Infektionszahlen auch erforderlich, um einen Kontakt mit anderen Personen zu verhindern. Die aktuelle 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Barnim lag am 26. November 2021 bei 361,4, die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz bei 3,83. Geimpfte und

genesene Personen sind von der Quarantänepflicht ausgenommen. Der betroffene Personenkreis ist daher eingeschränkt.

Die Maßnahme ist auch angemessen, denn Leib und Leben anderer Personen und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens ist höher zu gewichten als das Interesse des Einzelnen, während der Quarantänezeit von 10 Tagen das Haus zu verlassen.

Die Maßnahme ist auch bei Schülerinnen und Schüler trotz serieller Teststrategie geeignet, erforderlich und angemessen. Der Zutritt zur Schule erfordert eine Testung an nur drei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche und somit nicht täglich. Darüber hinaus hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 25. November 2021 die Präsenzpfllicht aufgehoben und trägt somit dem Infektionsgeschehen Rechnung. Durch die Maßnahme der Pflicht zur Quarantäne ohne Möglichkeit der Freitestung wird das Infektionsgeschehen an Schulen weiter eingedämmt. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, zumal auch die Testverfügbarkeiten aktuell stark eingeschränkt sind. Die Maßnahme ist auch angemessen. Insoweit hat die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens vor den Interessen der Schülerinnen und Schüler und Eltern Vorrang.

Am aktuellen Infektionsgeschehen orientierte Hinweise des Robert Koch-Instituts liegen nicht vor.

Die Ausnahmen und Gegenausnahmen gemäß Ziffer 2 folgen aus § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises unter www.covid19.barnim.de in Kraft (§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de. Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) eingelegt werden.

gez.
Daniel Kurth